

Satzung **des** **För de Pänz e.V.** Verein der Freunde und Förderer der Marktschule Pützchen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „För de Pänz e.V.- Verein der Freunde und Förderer der Marktschule Pützchen“. Der Sitz ist in Bonn.
- (2) Der Verein ist gegenüber der Marktschule der Stadt Bonn eine selbstständige, unabhängige und gemeinnützige Einrichtung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die
 - a) Hilfe bei der Ausgestaltung der Schuleinrichtungen zur Verbesserung der unterrichtlichen Möglichkeiten in allen Bereichen, insbesondere durch die Beschaffung pädagogischer, wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
 - b) Förderung der Gemeinschaft und des Miteinander von Schule und Elternhaus,
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler insbesondere bei Schulwanderungen, Schul- und Studienfahrten, soweit diese Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden können.
- (2) Anträge an den Förderverein folgen schriftlich.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulpflegschaft und der Lehrerkonferenz.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben nach §2 Abs. 1 und 2 verwendet werden. Die Mitglieder dürfen über den Ersatz nachgewiesener Auslagen hinaus keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösen des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Keine Person darf durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die der Schule zur Verfügung gestellten Lern- und Lehrmittel oder sonstige Einrichtungsgegenstände und dergleichen gehen in das Eigentum der Marktschule Pützchen über.

§3 Mitgliedschaft, Kündigung

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt muss durch Kündigung schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstößt,
 - b) öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabsetzt oder
 - c) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes im Verzug bleibt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten regelmäßige Beiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind frei einzuschätzen, wobei der Mindestbeitrag 10,00 € pro Jahr beträgt.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Vereinsjahr jeweils bis zum 31. Dezember in einem Betrag fällig.
- (3) Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit Eintritt fällig.
- (4) Eine Änderung des Mindestbeitrages ist nur durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in (stellvertretende/r Vorsitzende/r) sowie dem/der Schatzmeister/in und gegebenenfalls 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, einem/einer Vertreter/in der Schulpflegschaft, der Schulleitung oder einem von ihr designierten Vertreter/in.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in mit der Maßgabe, dass jeder von ihnen berechtigt ist, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstand im Sinne des § 26 BGB vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand zur Wahl eines/einer Nachfolgers/in eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

§7 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand sollte mindestens zweimal jährlich tagen. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen.
- (2) Der Vorstand kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein/e Kandidat/in die erforderliche Stimmenmehrheit, ist ein neuer Wahlgang anzusetzen. Erhält auch in diesem Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so ist ein dritter Wahlgang anzusetzen, bei dem die einfache Mehrheit ausreicht.
 2. die Festlegung eines Aufgabenkatalogs und eines finanziellen Handlungsrahmens des Vorstandes,
 3. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes,
 4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 5. Bestellung von 2 Kassenprüfern,
 6. Satzungsänderungen,
 7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach §3 Abs.4 letzter Satz,
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mit Zusendung einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einmal im Geschäftsjahr schriftlich einberufen werden.
 - (a) Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
 - (b) Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
 - (c) Die Einberufung wird per einfachen Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt und dem Antrag eine Begründung beigefügt haben, warum ihnen die Einladung

per E-Mail unzumutbar ist. Mitglieder, die per einfachen Brief geladen werden, sind verpflichtet, die erhöhten Verwaltungskosten zu tragen, die der Vorstand festlegt.

(d) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§9 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht bzw. vom Finanzamt vorgegeben werden, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung notwendig, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen.

(3) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder entscheidet.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, an die Marktschule Pützchen.

(5) Bei Wegfall der Marktschule Pützchen fällt das Vereinsvermögen an die Nachfolgeschule mit der Maßgabe, das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Förderung der Schule und zur Erziehung der Schüler zu verwenden. Sollte keine Nachfolgeschule errichtet werden, fällt das Vereinsvermögen mit derselben Maßgabe an die Jugendfarm e.V. in Pützchen.

(6) Eine Verteilung des Vermögens ist erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zulässig.

§12 Datenschutzerklärung

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen oder in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des Kassenwirts gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung von Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins oder durch E-Mails bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett oder per E-Mail.

(4) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Bankverbindung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

(6) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§13 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. Januar 1994 in Bonn beschlossen und tritt am folgenden Tage in Kraft.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 16. Februar 2021